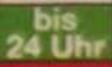
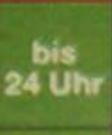
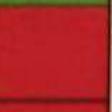
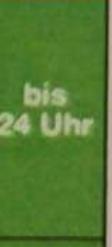


Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
		unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten			
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>			
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege</small>			
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen <small>Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>			
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>			
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>			
§ 9 Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small>			
Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z. B. Spirituosen			
§ 10 Abgabe / Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas <small>(auch nikotinfrei)</small>			
§ 11 Kinobesuche <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet.)</small>			
§ 12 Weitergabe von Filmen o. Spielprogrammen <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmögl. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>			

© DRG-W-VERLAG Essen

 = Beschränkungen } Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

JUGEND INFO ZENTRUM 
 Schwalbacher Straße 6 | 65185 Wiesbaden
 0611 31 8300 | www.jiz-wiesbaden.de